

That die Ständevertretung in Rücksicht auf diese Frage gerade Garantien nöthig hat. Was der Herr Staatsminister eben mündlich zu den früher gegebenen Versicherungen hinzugesetzt hat, ist allerdings von der Art, daß man dabei Beruhigung fassen könnte, und irgend welches Mißtrauen in den guten Willen der Staatsregierung zu setzen liegt mir sicher außerordentlich fern. Indessen ist die Sache doch so angethan, daß selbst der beste Wille verhindert sein kann, das auszuführen, was er verheißt. An mehreren Stellen des Deputationsgutachtens ist die Rede davon, daß erst innerhalb zweier Jahre die neue Einrichtung ins Leben treten könne, so daß also die Suspension des Novemberegesetzes von 1848 auf zwei Jahre in Aussicht steht. Zwei Jahre sind aber in Zeiten, in denen wir jetzt leben, ein langer Zeitraum; da kann Manches geschehen, was dem ernstesten und redlichsten Willen einer Regierung die Ausführung unmöglich macht. Ich möchte mich daher ebenfalls dazu bekennen, daß wir eine verfassungsmäßige Garantie für den Gegenstand haben müssen, ehe wir an die Aufhebung des Gesetzes gehen, und ich möchte darum eben dem Antrage des Herrn Bürgermeister Hennig beistimmen, die Discussion und Beschlußfassung auszusetzen, bis über §. 61 der revidirten Verfassungsurkunde ein Beschluß vorliegt.

v. Friesen: Wenn es dem Mitgliede der Deputation, welches ein Bedenken geäußert hat, dem Herrn Bürgermeister Hennig, um das Princip zu thun ist, so kann ich bestätigen, was schon der Herr Referent gesagt hat, daß wir im Princip mit dem Herrn Antragsteller vollkommen einverstanden sind. Wenn es ihm nur zu thun ist um die Erhaltung des Principes, so hat meines Erachtens schon der Herr Staatsminister der Justiz hinreichend alles das gesagt, was zur Beruhigung und Gewährleistung nöthig sein kann. Das Princip ist enthalten in dem Gesetze vom 23. November 1848 in §. 24, und es sind da ausdrücklich die Schwurgerichte genannt, das Princip ist niedergelegt und durchgeführt in dem bereits vollkommen fertigen Entwurfe zur neuen Criminalproceßordnung und ist endlich auch ausgesprochen von der Staatsregierung in dem Entwurfe der revidirten Verfassungsurkunde. Es ist also unmöglich, daß das Princip nur in irgend einer Weise könne gefährdet werden; selbst wenn die außerordentliche Deputation für die revidirte Verfassungsurkunde Bedenken trüge, die §. 61 so, wie sie gestaltet ist, in die neue Verfassungsurkunde aufzunehmen, würde es doch nicht möglich sein, den Grundsatz selbst in Gefahr zu setzen. Es ist zu oft von der Regierung und den Kammern ausgesprochen worden, als daß man irgend wie an der Ueberzeugung beider Factoren der Gesetzgebung zweifeln könnte, dieses Princip nun auch wirklich zu adoptiren und durchzuführen. Wollen wir den Grundsatz aufrechterhalten, so vergesse man nicht, daß man es nur thun dürfe in guten, haltbaren und ausführbaren Gesetzen; denn nur dadurch kann sich das Institut bewähren, seinen Nutzen zeigen und beim Volke wirklich als ein wahrer und fester

Rechtsschutz betrachtet und geachtet werden. Man lege aber ein solches Princip nicht in mangelhafte und unausführbare Gesetze, man hüte sich sehr, das zu thun, denn dadurch, durch nichts mehr als dadurch, wird das Princip am Ende selbst gefährdet, decreditirt und in Frage gestellt. Deshalb halte ich es für besser, man giebt ein im ganzen Lande als mangelhaft anerkanntes Gesetz auf und wartet lieber noch zwei Jahre, als daß man durch solche Gesetze das ganze Institut mehr decreditirt, als es nur durch irgend eine Maaßregel geschehen könnte.

Bürgermeister Hennig: Zur Widerlegung! Der Herr Finanzrath v. Friesen bemerkte eben, das Princip sei nicht gefährdet, weil dies im Gesetze vom 23. November 1848 ausgesprochen sei. Allein dem ist nicht so, das Gesetz vom 23. November ist bloß basirt auf das Gesetz, welches wir heute aufheben wollen; es betrifft nur die Umgestaltung der Untergerichte und hat mehr einen formellen Charakter. Die Grundsätze sind in dem vorhergehenden Gesetze ausgesprochen, um dessen Aufhebung es sich heute handelt.

Oberhofprediger D. Harless: Wenn ich die Prämissen meines sehr geehrten Freundes, des Abgeordneten der Universität Leipzig theilte, so würde ich auch seine Consequenzen theilen. Aber für mich bestehen diese Vordersätze nicht, und darüber mich auszusprechen, halte ich für eine Verpflichtung. Ich kann mich auch jetzt noch nicht davon überzeugen, daß nicht in dem Gesetze vom 23. November 1848 eine Bürgschaft für die Aufrechterhaltung jenes Principes bestehe, um das es sich heute handelt. Ich kann mich aber noch viel weniger davon überzeugen, daß wir das Princip aufgeben, das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, der Staatsanwaltschaft und Schwurgerichte, wenn wir dasjenige beseitigen, was wir gegenwärtig als sogenannte Oeffentlichkeit und als sogenannte Schwurgerichte gehabt haben. Der geehrte Abgeordnete der Universität Leipzig hat eben so richtig, als übereinstimmend mit dem Gutachten der Deputation auf die Gründe hingedeutet, aus welchen das, was wir gegenwärtig zu beklagen haben, abzuleiten ist. Es ist vor Allem der mit Unglück und Jammer aller Art behaftete Wahlmodus. Was danken wir dem? Das Gut wirklicher Oeffentlichkeit, wirklicher Schwurgerichte? Meine Herren! das, was als der Ausspruch der Oeffentlichkeit gilt, das wird und wurde bisher in heimlichen Winkeln geboren; die Partei hinter den Coulissen, die von politischer Leidenschaft Erregten, die dominirten Diejenigen oder einen Theil derselben, die in den Schwurgerichten saßen. Es ist mir durch die Seele gegangen, als ein rechtlicher Mann und ein Kenner des Rechts klagte und mich fragte, ob ich nicht auch eigentlich das, was wir jetzt als Schwurgerichte haben, lieber ein institutum perjurii nennen möchte. Ich habe nicht das Herz gehabt, darauf Nein zu sagen. Wenn dem aber so ist, so werden wir nicht von einer Wohlthat der Oeffentlichkeit, sondern von einem öffentlichen Scandale, nicht von einem Rechte, sondern von einer Herrschaft des Un-